

# RS Vwgh 1990/12/20 90/10/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1990

## Index

L40019 Anstandsverletzung Lärmerregung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

EGVG Art8/Wr Fall2 Lärmerregung;

VStG §25 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Es stellt einen Akt vorwegnehmender Beweiswürdigung dar, wenn die Beh die Auffassung vertritt, die Vernehmung des vom Besch namhaft gemachten Zeugen sei deshalb entbehrlich, da nicht anzunehmen sei, daß gerade dieser Zeuge sich trotz des lang zurückliegenden Vorfalles noch genau an den Sachverhalt erinnern könne. Dies stellt nur dann keinen relevanten Verfahrensmangel dar, wenn die bel Beh den Sachverhalt für so vollständig festgestellt erachtet hat, daß sie sich aufgrund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte, und sie auch dann nicht zu einem anderen Ergebnis gelangen hätte können, wenn der namhaft gemachte Zeuge das bestätigt hätte, was der Besch unter Beweis stellt.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Ablehnung eines Beweismittels

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100134.X03

## Im RIS seit

03.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)